

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.  
1791-1811  
1806**

37 (15.9.1806)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-122821](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-122821)

Jeverische wöchentliche  
Anzeigen und Nachrichten.

Verordnungen.

Die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau Friederica Augusta Sophia, verwitwete und geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Ungern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien, Frau zu Bernburg und Zerbst, Landes-Administratorin der Russisch-Kaiserlichen Erbherrschaft Jever und des Russisch-Kaiserlichen St. Catharinen Ordens Ritterin etc. unsere gnädigste Fürstin und Frau, haben per Rescriptum de dato Coswig den 1 July d. J. gnädigst zu erkennen gegeben, das Hausiren mit Fleisch zum Versuch und bis auf weitere Verordnung unter folgenden Einschränkungen zu erlauben.

1) soll diese Erlaubniß allen denjenigen Fleischern zu Statten kommen, die gleichfalls auf öffentlichen Märkte mit Fleisch sich einfinden, und daselbst, der Marktordnung gemäß, Fleisch feil haben. Könnte dagegen einem oder dem andern Fleischer nachgewiesen werden, daß er ganz nicht, oder doch nur selten auf dem Markte Fleisch feil hätte und sich lediglich, oder doch hauptsächlich nur mit dem Hausiren abgab: so soll demselben das Hausiren mit Fleisch bey unnachlässlicher Strafe von 1 bis 3 Goldgulden, welche Strafe an das neue Armen- und Arbeits-Haus abzugeben ist, verboten werden.

2) Wenn einem Fleischer nachgewiesen werden könnte, daß er bey dem Hausiren das Fleisch von crepirten oder ungesunden Vieh, welches auf dem Markte confisciret worden wäre, oder hätte confisciret werden müssen, wenn es darauf gebracht worden wäre, zum Verkauf herum getragen oder verkauft habe; so ist derselbe nicht nur um 3 Goldgulden, zum Besten des Armen- und Arbeitshauses zu bestrafen, sondern ihm auch das Hausiren mit Fleisch gänzlich zu untersagen: nach Befinden der Umstände soll er auch wohl der Erlaubniß des Schlachtens selbst verlustig gehen.

3) Da auch das Fleisch auf dem Markte nach seiner verschiedenen Güte taxirt zu werden pflegt, so soll derjenige Fleischer, welcher bey dem Hausiren Jemanden das geringere Fleisch zu dem Preise, welcher zuletzt auf das beste Fleisch gesetzt worden ist, verkauft hätte, oder überhaupt die gesetzte Taxe überschritte, deshalb zum Besten des Armenhauses um den vierfachen Werth des verkauften Fleisches bestraft werden: auch bey mehrmals wiederholter Begehung dieses Betrugs der Erlaubniß des Hausirens gänzlich verlustig seyn.

4) Die zwischen den Fleischern und den Käufern auf beschohene Anzeige eines der obbeschriebenen Vergehen etwa sich ergebenden Streitigkeiten, sind als Pollicensachen ganz summarisch nach Ansteltung der Verordnung über das Verfahren in geringfügigen Sachen und wo möglich in einem einzigen Termin abzuhandeln.

Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; so soll diese Verordnung durch das Wochenblatt öffentlich bekannt gemacht werden. Auch wird dem Stadtrath und dem Beamten anbefohlen auf die strenge Befolgung derselben zu halten, und daß solches geschehe durch ihre Unterbediente genau acht geben zu lassen.

Wornach sich also männiglich zu achten. Urkundlich unter dem zur Kaiserlichen Regierung verordneten Insignel. So geschehen und gegeben Jever den 22 August 1806.

St. Majestät des Kaisers von ganz Rußland zur Regierung der Erbhererschaft Jever allergnädigst verordnete Präsident, Vicepräsident Räte und Assessores.

#### Gerichtl. Procl.

1 Zu weil. Hedde Mammen Sagen Güther Vergantung von Gold, Silber, altes Geld, Kupfer, Messing, Zinnen, Linnen, Betten, Tische, Stühle, Schränke, sodann Wagen, Egde, Pflug, Pferde, Kühe, Schweine, junges Vieh, ferner Früchte auf dem Galm, als Haber, Bohnen, Weizen, Acken, Gersten, Roggode und Fennland, ist terminus auf den Donnerstag als d. 18 dieses angesetzt worden, Liebhaber dazu können sich daher am besagten Tage früh um 10 Uhr in weil. Hedde Mammen Sagen Wittwen Behausung zum Busch bey dem Wiarder Altendeich einfunden, und der Vergantungs Ordnung gemäß kaufen. Sigl. Jever am 3 Sept. 1806 Aus der Regierung.

2 Es wird hiemit nachrichtlich bekannt gemacht: daß der terminus subhastationis auf den 26 Nov. d. J. an-

gesetzt worden, und daß das deshalbig proclama am 12 Oct. zum erstenmahl publicirer werden wird. Jever d. 12 Sept. 1806

Aus dem Landgerichte hieselbst.

3 Zu der Vergantung der amnotirten Güther des Rechnungstellers Johann Julius Friedrich Cordes, bestehend in verschiedenen Hausgeräth, als Silber, Kupfer, Messing, Linnen, Tischen, Stühlen, Schränken, Bettstellen, Betten und Bettgewand, Kleidungsstücken und sonst zum Vorschein kommenden Sachen ist der Termin auf den Montag als den 22 Sept in seinem Hause in der Sect. Annenstraße angesetzt worden. Sigl. Jever d. 8 Sept. 1806 Bürgermeister und Rath hies.

4 Da bey der Cammer angezeigt worden, daß neulich wieder Wilddies bereyen in dem Upjeverischen Busche begangen worden, die Thäter aber noch nicht haben entdeckt werden können; so wird hiemit auf höchsten Befehl demjenigen, welcher einen Wilddies so anzeigt, daß gegen ihn gehörig procedirt werden kann, eine Belohnung von 20 Rthl in Golde versprochen. Jever aus der Cammer d. 23 Aug. 1806.

5 Da die sogenannte blanke Graft in diesem Herbst geschloret werden soll, so wird solches den Annehmungslustigen hiemit vorläufig mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß der Termin zur Ausdingung der Schloretungs Arbeit nächstens angezeigt werden solle.

Jever, aus der Regierung und Cammer am 12 Sept. 1806.

#### Concurs.

Von dem Rechnungsteller Johann Julius Friederich Cordes ergeheth der Concurs der Creditoren und ist der prä-

clustische Termin bis zum 26 Octob.  
d. J. festgesetzt worden.  
Wornach 10. Sigl. Jever d. 8 Sept.  
1806. Bürgermeister und Rath hies.  
Bekanntmachungen.

1 Unter den Effecten des von hier Dieb-  
stahlshalber entwichenen Messerschmids, Bes-  
org Mandel, sind noch specificirte Sachen,  
wovon ein gegründeter Verdacht, daß dersel-  
be auf keine rechtliche Weise in Besitz der-  
selben gekommen, mit vorgefunden worden;  
als: Eine neue Art, ein Schneidmesser,  
ein messingene Kessel, welcher in drey Stücke  
zerschnitten, und ein in demselben befestiget  
gewesener eisener Drath, ein neuer Spiegel in  
braunen Rahm, drey feine weiße geschliffene  
Gläser, eine Egdezinne, welche unten verstaht,  
Acht und zwanzig Stück Egdezinne, zwey  
Stück Eisen von der Ecke einer Egde, zwey  
eisern Votthammer, Sieben Brunnen Pul-  
len mit Wein gefüllt, zwey große Pufen  
mit Wein gefüllt, ein lediger eichen Aus-  
ker, ein blechener Trichter, zwey Stück Eisen  
von einem Wagentritt, zwey dito, drey Bon-  
teillen mit weißen Wein gefüllt, zwei dito  
mit rothen Wein, ein Beil, und zwey Stück  
Eisen. Der unbekante Eigenthümer dieser  
Sachen wird daher hiermit aufgebeten am 19  
dieses, des Morgens früh um 9 Uhr bey dem  
Zuchtmeister, Gehröl Dehtrichs Hinrichs, wo  
sie verwahrlich befindlich sich einzufinden, solche  
in Augenschein zu nehmen, demnachst sich  
beym Landgericht, zu melden, solche gehörig  
zu recognosciren, und nach Befund die Aus-  
lieferung derselben, ohne alle Kosten zu ge-  
wärtigen, unter der Verwarnung daß wi-  
drigensals die Eigenthümer, als ihr Eigen-  
thum, an solchen Sachen sich begebend, an-  
gesehen, und weiter darüber verfähret werden soll.

Sigl. Jever d. 10 Sept. 1806.

Aus Russisch Kaiserliches Landgericht hies.  
2 Wann Kaiserliches Consistorium es mit  
Mißfallen bemerken muß, daß, ohngesch-

tet der verschiedenen Verladungen und Ver-  
strafungen einiger, die ihre Kinder und Pfleg-  
befohlene auf eine unverantwortliche Weise  
von dem Schulunterrichte zurückhalten, diese  
Versäumnisse hin und wieder dennoch fort-  
bauern, so wird hierdurch bekannt gemacht.

Daß, wie es bereits im Lande geschehen,  
so auch insonderheit in Betreff der Knaben  
und Mädchenschulen des Bürgerlandes hie-  
siger Stadt und Vorstadt, alle Eltern und  
Vorgesetzte, die, die ihnen anvertrauten Kin-  
der, ohne hinlängliche Entschuldigungen ges-  
hörigen Orts beygebracht zu haben, von den  
öffentlichen Unterrichtsanstalten zurückhalten,  
künftighin durch den heiligen Auskündiger,  
dem dafür die gewöhnlichen Ansagegebühren  
von den Schuldigen zu entrichten sind, sol-  
ten erinnert werden, ihre Pflicht gegen die  
Kinder gewissenhafter zu erfüllen und diesel-  
ben zum Schulgehen anzuhalten; auch damit  
ungeäuert der Anfang zu machen sey.

Sollten aber demungeachtet einige sich an  
diese Erinnerungen und Aufforderungen, die  
zum zweiten Male wiederholt werden können,  
nicht kehren wollen, so sind solche Widersezt-  
liche dem Consistorio zur obrigkeitlichen wei-  
tern Verfügung und Bestrafung ungesäumt  
zu Denunciren. Wornach 10. Sigl. Jever  
den 8 Sept. 1806.

Aus Russisch Kaiserlichem Consistorio hies.  
Notificationen.

1 Wann die Interessenten der hiesigen  
Schneidemühle mir die Eincastrung dererwe-  
gen dieser Societät rückständigen Buchschul-  
den aufgetragen; so zeige dieses zur Nachricht  
für diejenigen, welche dieserwegen in Rück-  
stand sind, an, damit sie ihre Schuld inner-  
halb 14 Tagen bei mir abtragen, weil nach  
Ablauf dieser Zeit ohne Ansehen der Person  
wider die Saumhaften mit der gerichtlichen  
Einklagung verfahren werden wird. Jever  
d. 29 Aug. 1806. Kunstenbach, Vergon-  
tungs-Protocollist.

mens. Freytag d. 19. Gloria von Venedig.  
Trauerspiel. Sonab, d. 20 Nathan der Weis-  
se. Schsp. Sonnt. den 21. Hamlet, Prinz  
von Dänemarc, Trauerspiel. Dienstag  
den 23. Die Sonnenjungfrau, Schausp.

24 Die Glaserarbeit an der ersten Pasto-  
rey zu Sengwarden soll am Minstannehmen  
den öffentlich ausverdingen werden. Es sind  
36 Stück Glasrahmen mit guten bömischen  
Glas zu beglasen, wozu sich die Liebhaber  
dieser Arbeit am 17. Sept. in Wessel Buds-  
den Krughaufe einfinden können.

25 Es sollen am 17 Sept. alte Bauma-  
terialien als Fensterrahmen mit Scheiben,  
gute brauchbare Fenstervorschläge, gute höl-  
zerne Wasserrinnen, alte Pfannen, einige 100  
P. Blei, öffentlich verkauft werden. Liebha-  
ber können sich am Mittwoch den 17 dieses  
bei der ersten Pastorey zu Sengwarden einfin-  
den und kaufen.

26 Bei mir in Upjever sind beste Sorten  
Apfel zu kaufen. Und da jeder Käufer die  
Apfel selbst brechen, so kann man dieserwe-  
gen als auch wegen des Preises das Nähere  
bey mir erfahren, wenn man sich bald darum  
meldet. Pflugmacher.

27 Der Commissionsrath Jürgens will den  
bereits wieder zum Nähen herangewachsenen  
Klee von 20 Aeckern beyh Wittmunder Fuß-  
pfade, verkaufen und können sich die Liebha-  
ber desfalls bei ihm melden.

28 Harm Hürichs Janssen in Kleverns,  
hat gut gewonnen Heu zu verkaufen.

29 Ich kann in meiner Handlung aufkün-  
ftigen Ostern einen Lehrburschen, gebrauchen;  
wer hiezu Trieb und Fähigkeit hat, kann sich  
bey mir melden und über die Lehrjahre mit  
mir contrahiren. Jever. H. M. Lüders.

#### Verlobungsanzeige.

Unsere Verlobung und nächstens zu vollzie-  
hende eheliche Verbindung zeigen wir unsern  
Verwandten und Freunden hiemit ergebenst

an und empfehlen uns Ihrer Freundschaft und  
Böhlwollen bestens. Jever und Hocksiel den  
11 Sept. 1806.

H. H. Minsfen, D. U. Ehrentrauf  
Geburtsanzeigen.

1 Meinen Verwandten und Freunden ma-  
che ich hiedurch ergebenst bekannt, daß meine  
Frau am 3 Sept. Abends zwischen 6 u. 7 Uhr,  
von einem gesunden Mädchen glücklich entbun-  
den ist. Hocksiel 1806. C. D. v. Buttell.

2 Am 9 d. M. wurde meine Frau von einem  
Knaben glücklich entbunden. Jever d. 22.  
Sept. 1806. Hilarius Jßen.

#### Citation Edictal

Wann in der Nacht vom 16. auf den 17.  
Aug. des letztverwichenen Jahres bei dem dar-  
maligen Krüger Gerd Hürich Gutzeit zu Al-  
jührden, in hiesiger Herrschaft Barel mittelst  
Einbruchs ein beträchtlicher Diebstahl verübet  
worden, die Thäter desselben aber eine geraume  
Zeit gänzlich unbekannt geblieben, dann aber  
Du, Albert Stuff, jenes Verbrechens mit be-  
schuldiget und sehr verdächtig geworden, bis jetzt  
jedoch nicht zu erlangen oder auszuforschen ge-  
wesen; und desfalls nöthig seyn will, mit der  
Edictalcitation gegen Dich zu verfahren.

So wirst Du, Albert Stuff, hierdurch und  
Kraft dieses, mit Ertheilung eines allgemeinen  
sichern Geleits öffentlich geladen, am 18 Dec.  
d. J. wird seyn, der Donnerstag nach dem drit-  
ten Advents Sonntage vor hiesigem Gräflich  
Veuringischen Amtgericht persönlich zu erschei-  
nen, und auf dasjenige, worüber Du jenes  
Diebstahls halber wirst befragt werden, zu ant-  
worten; unter der Verwarnung, daß im  
Nichterscheinungsfall was den Rechten ge-  
mäß ist, erfolgen werde. Wornach Du Dich  
zu achten. Stgn. Barel im Amtgericht den  
12 September 1806.

( L. S. )

N. D. Rasmus. D. U. Mansholt.